

fig Jahren gewählt und angenommen werden, daß dieses Ehepaar nach 25 Jahren gänzlich verarmt. Demnach wird dasselbe laut Zahlungstarif 50 Halbjahrsbeiträge zu 26 fl 6 Ngr , also in Summa nach und nach 1310 fl baar erlegt haben; hierzu ist nun noch das von dem Ehepaare für die zukünftige Versorgung der Witwe gebrachte Opfer an vierthalbprocentigen Zinsen mit 584 fl 17 Ngr 4 a und ferner an Zinseszinsen*) mit 235 fl — Ngr 6 a zu rechnen, wonach das eigentliche Gesamtguthaben des Ehepaars 2129 fl 18 Ngr betragen wird. Schlägt man nun in den Zahlungstariifen des Statut-Entwurfes nach, um die laut §. 13 behufs der Abfertigung aufgestellten Berechnungs-Elemente aufzufinden, so weist Tabelle II (Alter des Mannes zu 65 und der Frau zu 55 Jahren) als Einlage auf Capitals-Fuß 795 fl , auf Beitragsfuß halbjährlich 57 fl 26 Ngr aus, wozu noch der wirklich gezahlte Halbjahrsbeitrag aus der Alters-Rubrik (der Mann zu 40, die Frau zu 30 Jahren) mit 26 fl 6 Ngr kommt. Nach der Vorschrift dieses Paragraphen gestaltet sich nun hieraus folgende Berechnung:

$$795 \text{ fl zu Neugr. } (23850 - \frac{23850}{1736} \times 786) \times 0,75$$

$$(23850 - \frac{27476 \times 393}{10798,068}) \times 0,75$$

$$23850 - \frac{10798,068}{13051,932} = 13051,932$$

$$13051,932 \times 0,75 = 326,278 \text{ oder: } 326 \text{ fl } 8 \text{ Ngr } 3 \text{ a.}$$

Das Ehepaar würde also verkürzt:

An Baar-Einlage (1310 fl minus 326 fl 8 Ngr 3 a =) um 983 fl 21 Ngr 7 a .

An eigentlichem Guthaben (2129 fl 18 Ngr minus 326 fl 8 Ngr 3 a =) um 1803 fl 9 Ngr 7 a .

Diese himmelschreiende Ungerechtigkeit fällt noch greller in die Augen, wenn man erwägt, daß dieses Ehepaar (laut Rubrik: M. 40 und Fr. 30) mit der Capitals-Erlegung von 724 fl auf Einmal weder mehr um seine erworbenen Rechte kommen, noch gegen seinen Willen abgefertigt werden könnte, im Falle einer Auswanderung aber drei Vierteltheile von 795 fl oder 596 fl 7 Ngr 5 a zurück empfinde, während sein Guthaben folgendes sein würde: an baar erlegtem Capitale 724 fl , an vierthalbprocentigen Zinsen 633 fl 15 Ngr , endlich an Zinseszinsen 353 fl 13 Ngr 6 a , also in Summa 1710 fl 28 Ngr 6 a . Hiernach würde der Verlust an baarer Einlage 127 fl 22 Ngr 5 a , am eigentlichen Guthaben aber 1114 fl 21 Ngr 1 a betragen.

Diese Ziffernresultate könnten leicht zu dem Irrthume verleiten, daß das halbjährlich beitragende Ehepaar noch ungleich mehr einbüße, als das auf Capitals-Fuß beigetretene Ehepaar, allein das letztere hätte von seinem für eine hypothekarische und fünfprocentige Anlegung ganz geeigneten Capitale pr. 724 fl an jährlicher Nugnießung 36 fl 6 Ngr , also in 25 Jahren 905 fl beziehen und zum Lebens-Unterhalte oder Genuße verwenden können. Der Verlust muß also zu 127 fl 22 Ngr

*) Zur Controle meiner Berechnung füge ich die letztere bezüglich der beiden oben angeführten Fälle von Capitalisirung vermittelst Zinseszinsen bei der Einzahlungsweise: I.) auf Halbjahrsbeitrag, II.) auf Capital-Fuß hier in gebräuchlicher Abkürzungsweise bei.

$$I) K = 26,2 \times \left(1 + \frac{1,75}{100}\right)^{50} + \frac{100 \times 26,2}{1,75} \times \left[\left(1 + \frac{1,75}{100}\right)^{50} - 1\right]$$

$$K = 26,2 \times 50 \text{ Log. } 1,0175 + 1497,1428 \times [50 \text{ Log. } 1,0175 - 1]$$

$$K = 26,2 \times 2,3807 + 1497,1428 \times [2,3807 - 1]$$

$$K = 62,3764 + 2067,2248 \text{ oder in Summa } 2129 \text{ fl } 28 \text{ Ngr.}$$

$$II) K = 724 \times \left(1 + \frac{3,5}{100}\right)^{25} \text{ ferner: } K = 724 \times 25 \text{ Log. } 1,035$$

also: $K = 724 \times 2,3632 = 1710,9568$ oder: 1710 fl 28 Ngr 6 a

NB. Die Logarithmen habe ich aus Vega's Handbuche (28. Auflage von Dr. Hülfse, Leipzig 1846) entnommen.

+ 905 fl = 1032 fl 22 Ngr gerechnet werden, ohne die Möglichkeit in Anschlag zu bringen, daß auch noch jene fünfprocentigen Zinsen pr. 36 fl 6 Ngr jährlich zu abermaliger, mindestens vierthalbprocentiger Verzinsung verwendbar waren und dann binnen einem 25jährigen Zeitraume nebst ihrer eigenen Capitals-Anwachsung auf 905 fl noch außerdem 411 fl 23 Ngr 2 $\frac{1}{2}$ a an jährlich erheblichen Zinseszinsen abgeworfen hätten! Der Summe nach wäre also das reichere Ehepaar (wofür man das auf Capitals-Fuß beitretende annehmen muß) vor dem wenig bemittelten Ehepaare nicht begünstigt, allein die Summe und das Fühlbarwerden eines Verlustes sind zwei sehr verschiedenartige Größen, deren Werthschätzung vom Vermögensstande des Verlusttragenden abhängt! ganz abgesehen davon, daß in diesem Falle der Zinsgenuß ein als möglich nur vorausgesetzter Gewinn ist, dessen Verringerung oder gänzliche Vereitelung noch immer keinen wahren Verlust bedingt, welcher nur vom Stammvermögen (beim Kaufmann vom Einkaufspreis mit hinzugerechneten Baar-Auslagen) denkbar ist. Dieser wirkliche Verlust beträgt nun bei dem reichern Ehepaare bloß ein Vierteltheil der Baareinlage (25 Procent), bei dem mit Glücksgütern karglich ausgestatteten Ehepaar hingegen über drei Vierteltheile der Baarbeiträge (76 $\frac{1}{3}$ Procent)!!

a) Offenbar entsteht für die Anstalt durch den Austritt eines Mitgliedes weder Gewinn noch Verlust, denn diese gegensätzliche Möglichkeit beginnt erst mit dem Tode beider Ehegatten, demungeachtet würde ein willkürliches Austrittendürfen sehr bald den Lebensfaden der Anstalt durchschneiden, weshalb es sich von selbst versteht, daß der Austritt nur bei erwiesener Verarmung oder Auswanderung stattfinden dürfe, wobei für die letztere

b) keinesweges bloß, wie es im Statute heißt, der Umstand, daß ein Mitglied „Europaverlasse, um sich auswärts anzusiedeln“, als alleinige Bedingung gelten darf, indem es gerechter Weise zur Begründung einer desfallsigen Schadloshaltung schon hinreichen muß, wenn ein Ehepaar aus was immer für einer und Andere gar nichts angehenden Ursache den Bereich der Anstalt, also nicht bloß Europa verläßt, denn es gibt in den fremden Welttheilen Punkte genug, wohin mehr Verbindungsfäden von Europa aus reichen, als innerhalb dieses Welttheiles, selbst zwischen civilisirten Staaten (z. B. Deutschland und der pyrenäischen Halbinsel.)

c) Da es für beide Theile mißlich wäre, wenn die Rückerstattung erst nach geschehener Auswanderung geschähe, andererseits aber auch die Anstalt vor dem möglichen Kniffe einer desfallsigen Vorspiegelung, so wie vor dem Gaunerstreiche einer Landflüchtigkeit wegen eines betrügerischen Banqueroutes gesichert bleiben muß, so sollte die Glaubwürdigkeit eines Auswanderungs-Vorhabens von der Vorlegung des ortsobrigkeitlichen Zeugnisses über die getroffenen Voranstalten zur Auswanderung (Dienst-Aufkündigung, Verkauf der fahrenden Habe u. s. w.) abhängig gemacht werden.

d) Sowohl einem verarmten, als einem auswandernden Ehepaare, so wie der unschuldigen Gattin eines dem Strafgesetze verfallenden Verbrechers muß die unverkürzte Rückzahlung aller gemachten Einlagen nebst dreiprocentigen Zinsen und Zinseszinsen vorbehalten bleiben (das abgezogene halbe Procent genügt als Ersatz für die Sparcasse-Verwaltungs-Gebühren vollkommen). Ueberdies müßte für den Fall, daß das Institut auch zu einer Altersversorgungs-Anstalt für die Männer ausgedehnt würde, denselben die Wahl gelassen bleiben, statt des Rückersatzes sich die nach dem Verlaufe bestimmter Jahre festgesetzte Pensionirung vorbehalten zu können, natürlich um so viel vermindert, als zufolge des Tarifes durch die bis zum Pensionirungs-Beginne schuldig gewordenen Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen bedingt wird. Ganz das Gleiche muß auch einer Gattin im oben gedachten Falle hinsichtlich eines den geleisteten Einzahlungen entsprechenden Pensions-Antheiles freigestellt sein. Findet, wie zu hoffen steht, die hier gelegentlich des